

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die evangelische Militärseelsorge weiterhin Familienrüstzeiten/Urlaub für Soldatenfamilien in den Sommerferien organisiert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 29 Mitzeichnungen und 11 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass sich Soldatinnen und Soldaten auch in Zukunft auf erhöhte Übungs- und Auslandseinsätze einstellen müssten. Darüber hinaus bestünden häufig Wochenendbeziehungen durch Versetzungen. Aufgrund der physischen und psychischen Belastungen der einzelnen Familien seien die Familienrüstzeiten die Gelegenheit gewesen, eine Kommunikationsebene des Austauschs zu schaffen. Durch die christliche Unterstützung der evangelischen Pastorinnen und Pastoren sowie Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer sei ein ganz besonderer Familienurlaub und die Möglichkeit geschaffen worden, sich wieder als Familie zusammen zu finden. Jede Soldatin und jeder Soldat der im Einsatz gewesen sei, wisse wie wichtig das Bindungsglied zur Militärseelsorge sei. Es gebe viele Soldatenfamilien, die mehr als drei Kinder oder zusätzlich noch Pflegekinder hätten. Diese hätten ohne die Familienrüstzeiten keine Möglichkeit, einen bezahlbaren Urlaub zu erleben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu der Petition wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) – Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen und hat die von ihr angeführten Aspekte in seine parlamentarische Prüfung einbezogen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält einleitend fest, dass im Oktober 2016 durch die Evangelische Militärseelsorge bekanntgegeben wurde, dass ab 2017 keine Familienfreizeiten mehr angeboten werden können. Dazu wurde mitgeteilt: „In den vergangenen Jahren war die Evangelische Militärseelsorge in der Lage, in den Sommerferien längere Urlaubsfreizeiten für Familien anzubieten. Diese Freizeiten fanden überwiegend in unseren eigenen Tagesstätten statt. Durch die Reduzierung der Tagesstätten und die erforderliche finanzielle Schwerpunktsetzung sind solche Angebote ab 2017 nicht mehr möglich. Wir empfehlen Urlaubsangebote des Bundeswehrsozialwerks und vergleichbarer Anbieter. Die Militärseelsorge bedauert, dieses Angebot nicht aufrechterhalten zu können. Zugleich geht ein Dank an alle, die sich hier in der Vergangenheit engagiert und vielen Familien eine schöne Ferienfreizeit ermöglicht haben.“

Der Ausschuss betont, dass das BMVg hierauf keinen Einfluss hat: Es hat weder Auftrags- noch Weisungsbefugnis gegenüber der Evangelischen Seelsorge und kann daher weder die Entscheidung rückgängig machen noch die Durchführung der oben genannten Veranstaltungen anweisen.

Dies ergibt sich aus der grundsätzlich verfassungsrechtlich normierten Trennung von Kirche und Staat, insbesondere im Bereich der unterschiedlichen Wahrnehmung der staatlichen und kirchlichen Aufgaben bei der Militärseelsorge. Der Bereich der Militärseelsorge ist im Militärseelsorgevertrag (MSV) vom 22. Februar 1957 vertraglich begründet und geregelt. Danach ist die Evangelische Militärseelsorge keine rein staatliche Einrichtung, sondern stellt eine Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit den ihr verbundenen 20 Gliedkirchen und dem Staat dar. Militärseelsorge ist Teil der kirchlichen Arbeit und wird im Auftrag und unter Aufsicht der Kirche ausgeübt (Art. 2 Absatz 1 MSV). Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau und trägt dafür die Kosten (Art. 2 Absatz 2 MSV). Die Kirche wird also durch staatliche Strukturen in der Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgabe unterstützt. Zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages stehen für die kirchliche Gemeindegemeinschaft an den Bundeswehrstandorten eigene kirchliche Haushaltsmittel aus dem Kirchensteueraufkommen zur Verfügung, die im Haushalt

Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr (HESB) verwaltet werden. Dieser ist im Handlungsbereich 14 der EKD angesiedelt. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Kirche allein und eigenverantwortlich.

Ein wesentlicher Teil der Gemeindegarbeit ist die Durchführung von Rüstzeiten. Hierbei handelt es sich um kirchliche Bildungsarbeit, die sich an Soldatinnen und Soldaten, ihre Familien und Angehörigen wendet. Sie orientiert sich unter anderem an den Prinzipien der Erwachsenenbildung und der Familienpädagogik. Rüstzeiten ermöglichen eine ganzheitliche, erfahrungs- und situationsbezogene Erschließung eines Themas, bei dem elementare Fragen menschlichen Seins und Antworten des christlichen Glaubens zur Sprache kommen. Sie sind weiterhin durch Andachten, Gottesdienste, gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen sowie durch Raum für Seelsorge geprägt. Die Durchführung von Rüstzeiten, insbesondere auch von Familienrüstzeiten, zu denen auch Frauenrüstzeiten und Vater-Kind-Rüstzeiten zählen, ist weiterhin beabsichtigt und sichergestellt. Ein Großteil der kirchlichen Finanzmittel wird auch künftig dafür zur Verfügung gestellt.

Bei der im Jahr 2016 erforderlichen Überarbeitung der entsprechenden Richtlinien wurden Finanzierung, Kalkulation und Ausschreibung von Rüstzeiten auch unter Berücksichtigung knapper werdender Ressourcen modifiziert. Danach konnten die sogenannten Familienfreizeiten – das heißt Rüstzeiten ohne inhaltliche Ausgestaltung und seelsorgerliche Ausrichtung – nicht länger erhalten werden, da auch kirchliche Gelder einer Zweckbindung unterliegen und Maßnahmen mit reinem Freizeitcharakter nicht darunter fallen. In der Vergangenheit war dies nur deshalb möglich, weil die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr mehrere Tagungshäuser besaß. Diese wurden in den Sommermonaten durch reguläre Rüstzeiten und andere Veranstaltungen weniger genutzt und konnten so kostengünstig für Familienfreizeiten zur Verfügung gestellt werden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass diese Möglichkeit seit 2016 nicht mehr besteht, da die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr ihre eigenen Tagungshäuser veräußert hat, beziehungsweise dabei ist, das letzte zu veräußern.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die Entscheidung, reine Familienfreizeiten nicht mehr anzubieten, zumindest für nachvollziehbar. Die Rüstzeitrichtlinien sehen allerdings Rüstzeiten bis zu 14 Tagen vor, die weniger einen Urlaubscharakter haben, dafür aber stärker inhaltlich geprägt sind. Solche Rüstzeiten werden auch künftig angeboten.

Der Ausschuss weist auf das vielfältige Angebot und Engagement der evangelischen Militärseelsorge im Themenfeld Vereinbarkeit von Familie und Dienst neben den Angeboten der bundeswehreigenen Betreuungseinrichtungen und Maßnahmen hin. So werden zum Beispiel durch die Evangelische Militärseelsorge besondere Rüstzeiten für Paare und Familien angeboten, die sich mit den Herausforderungen und Schwierigkeiten von Einsatzbelastungen und Pendlerbeziehungen für die Familie ergeben. Diese weisen auch Regenerations- und Erholungsaspekte auf. Zudem hat sich das Seelsorgeprojekt der Militärseelsorge für einsatzgeschädigte Menschen und ihre Angehörigen aufgrund der positiven Erfahrungen und der positiven Resonanz in den vergangenen zwei Jahren derart verfestigt, dass dieses auf Dauer etabliert werden wird. Individuelle Betreuung bis hin zu konkreten Hilfestellungen und der Austausch von Erfahrungsgruppen ist somit gegeben und langfristig sichergestellt.

Der Ausschuss ist sich bewusst und kann gut nachvollziehen, dass Betroffene, die bislang regelmäßig und gerne an solchen Freizeiten teilgenommen haben, enttäuscht darüber sind, dass diese Form des Urlaubs künftig nicht mehr besteht. Für wirklich sozialbedürftige Menschen sowie Menschen in Not gibt es jedoch sowohl bei der Bundeswehr als auch bei den Kirchen vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten.

Abschließend hält der Ausschuss fest, dass sich die Petition nicht auf die Änderung, Ergänzung oder Schaffung staatlicher Regelungen bezieht, sondern auf kirchlich verantwortete Arbeit. Die Bundesregierung sieht deswegen keine Möglichkeit, im Bereich der Evangelischen Militärseelsorge selbst gestalterisch tätig zu werden, um dort Familienfreizeiten einzurichten. Es obliegt der Kirche und den kirchlichen Entscheidungsträgern, ihren kirchlichen Auftrag zu definieren und die dafür eingesetzten Mittel festzulegen.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.